

Dritte Verordnung zur Änderung der Fachschulverordnung

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Aufgrund der §§ 10, 30 und 69 des Schulgesetzes wird das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung ermächtigt, das Nähere hinsichtlich der Ausgestaltung der Bildungsgänge innerhalb der beruflichen Schularten zu regeln – somit auch für die Schulart Fachschule.

Da der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte die Einrichtung einer Fachschule Holztechnik zum Schuljahr 2025/2026 beabsichtigt, ist es notwendig, die entsprechenden verordnungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Die Bildungsgänge der Schulart Fachschule werden in Mecklenburg-Vorpommern durch die Fachschulverordnung geregelt. Deshalb ist es erforderlich, den neuen Bildungsgang der Fachschule Holztechnik in die Fachschulverordnung aufzunehmen – die Fachschulverordnung somit entsprechend anzupassen.

Mit der vorliegenden Änderungsverordnung werden die notwendigen Anpassungen vorgenommen.

Weiterhin werden redaktionelle Änderungen vorgenommen, um den Verordnungstext gendertgerecht zu gestalten.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Zu 1. – § 3 Absatz 2 Satz 1

Diese redaktionelle Anpassung ist erforderlich, um den Verordnungstext gendertgerecht zu gestalten.

Zu 2. – § 4

Diese redaktionelle Anpassung ist erforderlich, um den Verordnungstext gendertgerecht zu gestalten.

Zu 3. – § 6 Absatz 1, Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 und Absatz 4 Satz 1

Diese redaktionellen Anpassungen sind erforderlich, um Menschen mit anerkannter Schwerbehinderung korrekt zu bezeichnen und um den Verordnungstext gendertgerecht zu gestalten.

Zu 4. – § 7 Absatz 1 Satz 3, Absatz 4 und Absatz 6 Satz 3

Diese redaktionellen Anpassungen sind erforderlich, um den Verordnungstext gendertgerecht zu gestalten.

Zu 5. – § 8 Absatz 1, Absatz 2, Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 und Absatz 5 Satz 1

Diese redaktionellen Anpassungen sind erforderlich, um den Verordnungstext gendertgerecht zu gestalten.

Zu 6. – § 9 Absatz 2 Satz 1

Diese redaktionelle Anpassung ist erforderlich, um den Verordnungstext gendertgerecht zu gestalten.

Zu 7. – § 10 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3, Absatz 3 und Absatz 5 Satz 1

Diese redaktionellen Anpassungen sind erforderlich, um den Verordnungstext gendertgerecht zu gestalten.

Zu 8. – § 12 Absatz 2 Satz 3 und Satz 4

Diese redaktionellen Anpassungen sind erforderlich, um den Verordnungstext gendertgerecht zu gestalten.

Zu 9. – § 15 Satz 2

Wie auch bei den anderen Fachschulbildungsgängen wird für die neue Fachrichtung Holztechnik die geltende Stundentafel aufgenommen (als Anlage 22). In § 15 Satz 2 wird deutlich gemacht, dass in der Stundentafel für die Fachrichtung Holztechnik der Zusatzunterricht für das Erlangen der Fachhochschulreife nicht enthalten ist.

Zu 10. – § 16 Absatz 1 und Absatz 2

Da die neue Fachrichtung Holztechnik durch die Fachschulverordnung geregelt werden soll, ist sie auch in den Kanon der Fachrichtungen, die in Mecklenburg-Vorpommern angeboten werden können, mit aufzunehmen.

Wie auch bei den anderen Fachschulbildungsgängen wird für die neue Fachrichtung Holztechnik die geltende Stundentafel aufgenommen (als Anlage 22).

Zu 11. – § 17

Da die neue Fachrichtung Holztechnik durch die Fachschulverordnung geregelt werden soll, sind in diesem Paragraphen – wie auch bei den anderen Fachrichtungen – die Prüfungsfächer und die Angaben zur Prüfungsdauer anzugeben.

Zu 12. – § 32

Wie auch bei den anderen Fachschulbildungsgängen wird für die neue Fachrichtung Holztechnik die geltende Stundentafel als Anlage mit aufgenommen, sodass die Verordnung jetzt auch eine Anlage 22 enthält.

Zu 13. – Anlage 22

Wie auch bei den anderen Fachschulbildungsgängen wird für die neue Fachrichtung Holztechnik die geltende Stundentafel als Anlage mit aufgenommen, sodass die Verordnung jetzt auch eine Anlage 22 enthält.

Zu 14. – § 2 Absatz 2 Satz 1 und § 11 Absatz 2 Satz 2

Diese redaktionellen Anpassungen sind erforderlich, um den Verordnungstext gendertgerecht zu gestalten.

Artikel 2

Artikel 2 regelt, dass die Verordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft tritt.